



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Rechtsstreit wegen der Archidiakonal-Jurisdiktion.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

„Restanten von wüestem gartens,“ 20 Posten, im ganzen 23 thlr 23 Gr. „Diese obgesehte gartens Lieggen der meiste theill ganz wüfte.“

Am 13. Juli 1657 konsekrierte Bischof Theodor Adolf den Altar auf dem Fräuleinchor zu Ehren der hl. Anna und legte dabei Reliquien hinein von den Heiligen Vinzenz, Abdon und Cyprian.

Rechtsstreit wegen der Archidiaconal-Jurisdiction.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt in der Stiftsgeschichte ein Zeitraum von etwa hundert Jahren, der mehr als andere Zeiten reich ist an Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtsfragen, um die es sich dabei handelte, betrafen teils die inneren Stiftsverhältnisse, die Beziehungen der Stiftspersonen zu einander, teils die Beziehungen des Stifts nach außen, zum Fürstbischof, Archidiacon, Papst, Kaiser, Oberamt Dringenberg. Etwa ein Duzend Prozesse wurden geführt in dieser Zeit, in deren Verlauf es einigemal im Stift zu aufregenden Auftritten kam.

Eine dieser Streitfragen betraf die Archidiaconal-Jurisdiction des Stifts. Neuenheerse wie auch Altenheerse und Istrup gehörten zum Archidiaconalbezirk des Domkämmerers. Aber nur ein Teil der Archidiaconalrechte stand hier dem Archidiacon zu; den anderen Teil beanspruchte das Stift. Nach Auffassung des Stifts war der Rechtsstand dieser: Dem Stift steht die Anstellung der Pastöre in Neuenheerse, Altenheerse und Istrup zu, der Äbtissin die Kollation, dem Kapitel die Investitur; desgleichen bestellt die Äbtissin die Küster und Lehrer und vereidigt sie; von den Pastören in Altenheerse und Istrup zieht sie die Erwien. Vergehungen, die vorkommen auf der Stifts-Immunität, nämlich in der Kirche, auf dem Kirchhofe oder in einem Stiftshause, in Altenheerse und Istrup in der Kirche, auf dem Kirchhofe oder in der Pastorat, hat das Stift zu strafen, und zwar Vergehen in der Abtei die Äbtissin, in der Kirche die Dechantin, sonst Äbtissin und Kapitel gemeinsam. — Dem Archidiacon steht zu die Visitation der Pastöre quoad Sacramentalia (Tabernakel, Taufstein) und die Bestrafung der außerhalb der Immunität vorkommenden Archidiaconalvergehen. Das Sendgericht in Neuenheerse hielt der Archidiacon in der Lambertikapelle, wohl auch in einer Pastorat.

Unter Erwien verstand man gewisse Gegenstände aus dem Nachlaß eines Verstorbenen, hier näherhin eines verstorbenen Pastors zu Altenheerse oder Istrup, Chorrock, Birett, Brevier, Bibel, ein Pferd, wenn mehrere da waren, Schafe, Bienen.

Am 17. März 1655 starb der Pastor Kaspar Clebracht zu Istrup. Der Kommissar des Archidiacons Johann Alhard von Imbsen sandte seinen Pedellen ab, die Erwien zu holen. Mit dem Pastor Ulenberg zu Dringenberg, der dieserhalb verständigt war, begab sich der Pedell nach Istrup. Man fand aber nur mehr ein Röchelen; die Äbtissin war schon zuvorgekommen. Der Pedell nahm den Rückweg über Neuenheerse, wo er übernachtete. Als man im Stift davon erfuhr, ließ man ihm das Röchelen wieder abnehmen, worüber sich der Archidiacon beschwerte, nicht bloß bei der Äbtissin, sondern auch beim Domkapitel und durch dieses beim Bischof.

Die Mutter des Pastors Arnoldi in Altenheerse hatte oft Streit mit ihrem Sohne, so daß dieser sich deshalb an die Pröpstin, dann auch an den Amtmann

wandte; öfter, sagte er, zankte sie schon vor der Messe, so daß er nicht mit ruhigem Herzen an den Altar gehen könne. Schließlich ließ die Äbtissin sie, weil sie „sich nicht wohlgehalten und viel unheil und Krackel angefangen und gute Anmahnung nicht gehalten“, durch Jost Steins und Adam Glunß aus dem „Wiedemhaus“ hinaustun. Der Archidiacon sah darin einen Eingriff in seine Rechte und ließ die Mutter durch seinen Archidiaconalboten wieder in die Pastorat bringen, wo sie aber bald wieder hinausgewiesen wurde; auch erklärte er Steins und Glunß in je 5 Rtlr Strafe und ersuchte das Oberamt Dringenberg um Exekution. Hiergegen protestierten und appellierten Äbtissin und Kapitel beim Bischof. Dieser bestellte zu Kommissaren den Domscholaster Wilhelm Otte von Dvenhausen, Drost zu Neuhaus, Bofe und Bewelsburg, ferner den Offizial und Generalvikar Hermann von Plettenberg genannt Herting und den Bizekanzler Henrich Hanschen, mit dem Auftrage, die Sache per modum summarissimi [possessorii] zu verhören, beide Parteien zur Vorbringung ihrer Beweismittel vorzuladen, die Zeugen zu vernehmen und ihm demnächst das Ergebnis vorzulegen. Das Stift schlug 26 Zeugen vor, die über Kollation und Investitur, über Bestrafung und Ziehen der Ervrien aussagen sollten. Als ein Teil der Zeugen verhört war, geriet die Sache ins Stocken.

Der Pastor Jodocus Arnoldi hatte sich selbst auch straffällig gemacht; er hatte sich mit einer Person versündigt und wurde vom Stift zu 30 Rtlr Strafe verurteilt. Und als der Archidiacon diesen Fall auch vor sein Forum ziehen wollte, ließ man dem Pastor zwei Rübe und einige Seiten Speck pfänden, um die baldige Zahlung zu erzwingen. Auch mußte er in der schon früher angegebenen Weise Kirchenbuße tun. Ferner wurde ihm empfohlen, die Pastorat zu räumen. Am 3. April 1655 übertrug ihm die Äbtissin die Pastorat zu Istrup. Der Archidiacon machte aber Schwierigkeiten und ließ ihn erst zu, nachdem er sich von ihm aufs neue hatte investieren lassen.

Die Pfarrstelle zu Altenheerse übertrug die Äbtissin am 3. April 1655 dem Jodocus Watermeyer, geboren 1627, bisher Pastor in Fronhausen, der am 26. in üblicher Weise eingeführt wurde. Allein der Archidiacon erlaubte ihm nicht, die Pfarrstelle zu Fronhausen zu verlassen; daher kehrte er dahin zurück. Seit etwa 1658 war er Pastor in Dringenberg.

Darauf übertrug die Äbtissin die Stelle dem Alexander Winklerus, geboren 1607 „in Stadt Steinheim“. Als er aber von den Streitigkeiten mit dem Archidiacon erfuhr, begab er sich der Kollation. Wenn er vorher davon gewußt hätte, sagte er, würde er sie gar nicht angenommen haben. Seit 1658 war er Pastor in Fölsen.

Im Jahre 1659 übertrug dann die Äbtissin die Stelle dem Raban Glunß. Als von seiten des Archidiacons wieder Schwierigkeiten entstanden, legten der Offizial und der Bizekanzler dem Bischof ein längeres kirchenrechtliches Gutachten vor. Darin führten sie aus, die Investitur in der Stiftskirche könne dem Stift keinesfalls bestritten werden; strittig sei nur die Investitur in Altenheerse. Damit aber die Seelsorge nicht leide, sei es Recht und Pflicht des Bischofs, seinerseits die Investitur zu erteilen, jedoch ohne Rechtsnachteil für die streitenden Parteien (salvo jure partium). Das geschah.

Allein aus der Wiederbefegung entstand alsbald eine neuer Streitfall. Die beiden Neuenheerse Pastöre Jodocus Everhardus Werneking und Georgius

Arnoldi hatten in der Zeit der Erledigung 18 Wochen die Pfarrstelle Altenheerse mitversehen. Nun entstanden Meinungsverschiedenheiten wegen der dafür zu leistenden Vergütung. Der neue Pastor Glunß wandte sich zuerst an die Äbtissin und dann an den Archidiacon. Dieser lud beide Parteien vor. Das Stift verbot aber den beiden Pastören zu Neuenheerse, zu erscheinen. Darauf drohte der Archidiacon zuerst mit 50, dann mit 100 Goldgulden Strafe. Beide erschienen dann, erklärten aber, sich nur einlassen zu wollen ohne Rechtsnachteil für das Stift. Der Archidiacon forderte aber vorbehaltlose Einlassung oder Ablehnung, und als beide das letztere wählten, erklärte er sie in die Strafe verfallen.

Hiergegen appellierte das Stift, und nun beauftragte der Bischof den Offizial mit der Fortführung des 1656 unterbrochenen Rechtsstreites. Die Vernehmung der Zeugen wurde fortgesetzt. Das Stift berief sich auf seine alten Privilegien und auf viele ausgeübte Akte, der Archidiacon auf die allgemeinen Rechte des Archidiacons und gleichfalls auf verschiedene Akte; diese erstreckten sich jedoch nur auf die letzten 15 bis 20 Jahre. Das Stift bezeichnete die Akte des Archidiacons als klandestin, geschehen, ohne daß es sie hätte hindern könne; der Archidiacon bezeichnete die Akte des Stifts nicht minder als klandestin. Zu einer endgültigen Entscheidung kam es damals nicht.

Nach dem Tode des Pastors Arnoldi, 18. November 1680, übertrug die Äbtissin die Pfarrstelle zu Istrup dem Elmerhusius Weimer, der noch nicht Priester war. Am 5. Dezember d. J. verpflichtete sich dieser, die Investitur vom Kapitel zu gesinnen, sich innerhalb eines Jahres zu qualifizieren und etwaige aus seiner Inqualifikation entstehende Weitläufigkeiten auf sich zu nehmen. Am 12. Dezember wurde er vom Kapitel in Istrup investiert. Als der Archidiacon Johannes Adolf von Fürstenberg davon erfuhr, protestierte dieser beim Generalvikar gegen seine Ordination. Am 21. Dezember wurde ihm vor der Schloßkapelle in Neuhaus, wo er sich mit dem Ordinanden eingefunden hatte, gesagt, er solle nur die Subdiaconsgewänder anlegen. Gleich darauf aber ließ sich der Generalvikar nochmals die Dokumente über Investitur usw. geben, zeigte diese dem Bischof und dem Archidiacon und ließ dann Weimer in ein bei der Schloßkapelle gelegenes Zimmer kommen, wo er ihm in Gegenwart des Hofaplans und zweier Zeugen eröffnete, er müsse zuvor erst auch durch den Archidiacon investiert werden und darauf nochmals namens des Bischofs *salvo jure partium*. Weimer verwies auf den der Äbtissin geleisteten Eid und trat vorerst von der Weihe zurück. Der Generalvikar sagte noch, auch wenn der Archidiacon nicht protestiert hätte, habe er nicht geweiht werden können, weil es im Kollations-Instrument der Äbtissin heiße: „investivimus et investimus“, da diese als *persona laica* nicht investieren könne. Weimer entgegnete, der Pastor Werneking habe ihn namens des Kapitals investiert. Der Generalvikar erwiderte, die Äbtissin habe dazu keinen Auftrag geben können.

In einem bei den Akten befindlichen Rechtsgutachten ohne Datum und Unterschrift wird die Frage, ob eine Äbtissin das Recht haben könne zu investieren, bejahend beantwortet. Demnächst wurde Weimer, wie früher Glunß in Altenheerse, nochmals namens des Bischofs investiert.⁷ Als Weimer zu

⁷ A I, Nr. 42 III, Nr. 74 Vol. I; U. N. 3. Reg. Minden XXXVIII Nr. 2 u. 25. G. Neuenheerse Nr. 38.

Istrup 1687 starb, ließ die Äbtissin die Gruven ziehen und ernannte zum Nachfolger Wilhelm Hövet, der am 5. April d. J. wie gewöhnlich investiert wurde. Auf Protest des Kommissars des Archidiacons, Johannes Heinrich Tilenius, wurde auch Hövet namens des Bischofs durch den Generalvikar nochmals salvo cujuscunque jure investiert.

Neuordnung der Schützenbruderschaft, 1655.

Während des Dreißigjährigen Krieges kam das Schützenwesen vielfach in Unordnung. Manche Schützengilden führten nur mehr ein kümmerliches Dasein, andere schlofen ganz ein. Daher lesen wir nach jenem Kriege oft von neuen Schützenordnungen. Auch die Schützenbruderschaft zu Neuenheerse war damals, wie es scheint, eingeschlafen, kam aber zu neuem Leben im Jahre 1655. In diesem Jahre erhielt sie unterm 27. November von der Äbtissin Claudia Seraphia einen neuen Schützenbrief. Er soll im Wortlaut hier folgen; er versetzt uns lebhaft in jene Zeit und zeigt uns, mit wie schlichten, naiven Bestimmungen man damals auskam:

„Von Gottes Gnaden Wir Claudia Seraphia dero Kayß: Freyen weltlichen Stiffter zu Herse und Fredenhorst Äbtissin, auch der Gräfflichen Stiffter zu Essen und Breden respective Cüsterin und Canoneß, geborne Graffin zu Woldenstein und Rodeneß thun kundt und bezeugen vor uns und unsere Nachkommen, daß Wir auf hiesigen unserm Wibbold Neuenherse Unterthanen unterthaniges fleißiges ansuchen gnedig vergünstiget, verordnet und plaidirt haben, daß sie alter gewonheit nach eine Schützen Bruderschaft wiederumb verordnen und anstellen mügten, die dan folgenden Articulen nachzukommen und bey der dabey angezogener Straff gemetz zu leben verbunden sein sollen wie folgtt.

Erstlich verordnen Wir gnedig, daß, welcher unter der Schützen Bruderschaft einigen unlust mit Worten oder Wercken verursachen würde, soll drey Schilling der Schützen Bruderschaft zu geben verbunden sein, dasern auch unter Ihnen einige Schlägerey mit geschenk [Schenkgefäßen, z. B. Biergläsern] oder sonsten vorkommen würde, so gleichwollen nicht blutrüindich, solle der Schuldiger mit einem Drieling Bier bestraffet werden.

Zum anderen soll kein Schütze Bier über den Süell verschenken bey Straff drey Schilling.

Drittens, welcher so viell Bier als mit einem fueß nicht bedeckt werden kan, vergiessen wirdt, solle zwey pfennig in die armen büchsen geben.

Viertens, da einer eine volle Teute^s Bier vergeußt, soll alsobalt bezahlen, so viell darein gehett.

Zum fünfften solle von den Schützen Brüdern auß dem Wirths Hauß [weder] einiges Bier verschickt noch heimb getragen werden, bey Straff eines Drieling Biers.

Zum Sechsten, welcher enig geschend zerbrechen wirdt, solle solches was es gekost alsofort bezahlen.

Zum Siebenden solle kein Schütze einigen frembden Gast in die geselschaft mit zu bringen macht haben, dasern aber einer einen gueten Freundt

^s Ein hölzernes Gefäß etwa vom Umfang eines Eimers zum Auschenken des Biers. Aus dem Faß in die Teute, aus dieser ins Glas.